



LOHNDUMPING UND COMPLIANCE

MMag. Dr. Martin Meissnitzer

Die eingangs gestellte Frage nach Möglichkeiten einer kriminalstrafrechtlichen Fassbarkeit von Unterentlohnungen lässt sich eindeutig bejahen. Im Gegensatz zu bisherigen punktuellen Stellungnahmen kommt dafür aber nicht der oft erwähnte Sachwucher gem § 155 StGB, sondern vielmehr der Tatbestand des § 154 StGB in Betracht. Davon abgesehen können Unterentlohnungen allerdings auch andere Tatbilder erfüllen, die allesamt auf eine Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 116 FPG, 28c Abs 2 Z 1 AuslBG) oder zumindest deren Vorbereitung (§ 104a StGB) abstellen. Im Gegensatz zum verwaltungsstrafrechtlichen Regime des § 7i Abs 3 AVRAG bedarf es allerdings einer gewissen Schwere der Unterentlohnung (iSd des auffallenden Missverhältnisses des § 154 StGB bzw der Ausbeutung der Arbeitskraft iSd §§ 104a StGB, 116 FPG oder 28c Abs 2 Z 1 AuslBG), um in den Anwendungsbereich des Kriminalstrafrechts zu gelangen. Im Hinblick auf die Subsidiarität des § 7i Abs 3 AVRAG kommt daher der Frage, ab welchem Grad eine Unterentlohnung in den Anwendungsbereich des Kriminalstrafrechts fällt, besondere Bedeutung zu. Als allgemeine Richtschnur zur Abgrenzung der verwaltungsstrafrechtlichen von kriminalstrafrechtlichen Unterentlohnung lässt sich festhalten, dass eine Unterschreitungen des relevanten Mindestentgelts von weniger als einem Drittel ausschließlich gem § 7i Abs 3 AVRAG zu verfolgen sind. Bei Unterschreitungen von mehr als der Hälfte wird üblicherweise eine hinreichende Verdachtslage einer kriminalstrafrechtlichen Unterentlohnung nach einer der genannten Bestimmungen vorliegen, sodass die Einleitung oder Fortführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht in Betracht kommt. Zwischen diesen beiden Bereichen lassen sich kaum allgemein gültige Parameter finden: In Einzelfällen ist die Anwendung eines des gerichtlichen Tatbestände durchaus denkbar, wobei in diesen Fällen neben der hinreichenden Inäquivalenz der Entgeltleistung auch das tatbestandsspezifische Element der verdünnten Willensfreiheit (die Zwangslage des AN, der Einsatz unlauterer Mittel, die persönliche Abhängigkeit etc) besonders zu prüfen sein wird.

Für die Abgrenzung der kriminalstrafrechtlichen Tatbestände untereinander gilt demgegenüber, dass § 28c Abs 2 Z 1 AuslBG infolge ausdrücklicher Subsidiarität von allen anderen Tatbeständen verdrängt wird. Das Vorbereitungsdelikt des § 104a StGB tritt bei tatsächlich erfolgter Unterentlohnung hinter die §§ 154 StGB und 116 FPG zurück. Ein Aufeinandertreffen der §§ 154 StGB und 116 FPG ist nur bei Beschäftigung von Fremden denkbar, wobei die speziellere Norm des § 116 FPG vorgeht.